

## **Mein Mitarbeiter ist Reservist - Was Arbeitgeber jetzt wissen müssen**

Ihr Mitarbeiter (m/w/d) ist Reservist und möchte die Bundeswehr für einige Zeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen? Reservisten werden unter anderem im Krisenfall gebraucht, damit die Bundeswehr aufwachsen kann und durchhaltefähig bleibt. Mit der Freistellung für den Dienst können auch Sie Verantwortung für unser Land übernehmen!

### **Wie lange geht mein Mitarbeiter zur Bundeswehr?**

Die Dauer des Einsatzes kann der Reservist mit der Bundeswehr abstimmen. Er kann zwischen einem Tag und mehreren Monaten andauern, je nachdem wie lange Sie auf Ihren Mitarbeiter verzichten können und die Bundeswehr ihn braucht. Ein Reservist kann bis zu zehn Monaten in der Bundeswehr üben (Paragraph 63b Soldatengesetz).

### **Wer zahlt in dieser Zeit das Gehalt?**

Das Arbeitsverhältnis ruht in der Zeit der Dienstleistung. Lohn und Gehalt, die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung sowie zur Renten- und Arbeitslosenversicherung werden in der Zeit der Freistellung deshalb von der Bundeswehr übernommen. Für den Übungszeitraum ruht auch die gesetzliche Krankenversicherung. Dafür erhalten Reservisten unentgeltliche truppenärztliche Versorgung.

### **Wer zahlt weitere Leistungen?**

Auf den Zeitraum des Reservistendienstes entfallende Beträge zu einer bereits bestehenden betrieblichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung sind grundsätzlich durch den Arbeitgeber (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) weiter zu entrichten. Sie können auf Antrag erstattet werden.

### **Kann ein Mitarbeiter auch in Teilzeit bei der Bundeswehr dienen?**

Ja, seit einiger Zeit ist es auch möglich, in Teilzeit zu dienen. In Teilzeit Reservistendienst leisten und gleichzeitig weiterhin der zivilen Beschäftigung nachgehen, das geht nicht.

### **Wie steht es um den Kündigungsschutz?**

Während des freiwilligen Reservistendienstes besteht für die Dauer von sechs Wochen besonderer Kündigungsschutz (Paragraph 10 Arbeitsplatzschutzgesetz). Bei „besonderen Auslandsverwendungen, Hilfeleistungen im Innern und Hilfeleistungen im Ausland“ gilt dieser Kündigungsschutz bis zu drei Monate (Paragraph 16, Absatz 3 und 5 Arbeitsplatzschutzgesetz in Verbindung mit Paragraph 63/63a Soldatengesetz). Das Recht zur Kündigung aus dringenden betrieblichen beziehungsweise wichtigen Gründen gilt jedoch weiterhin. Darüber hinaus gelten die Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes.

**Kann mein Mitarbeiter den Reservistendienst nicht im Urlaub ableisten?**

Nein, das ist grundsätzlich unzulässig. Der Erholungsurlaub dient der Regeneration und damit dem Erhalt der Arbeitsfähigkeit.

**Was bedeutet ein Reservistendienst für den Urlaubsanspruch des Mitarbeiters?**

Der Jahresurlaub des Mitarbeiters verringert sich pro abgeleisteten Übungsmonat um jeweils ein Zwölftel. Entsprechend hat der Reservist für seinen Dienst in der Bundeswehr Urlaubsanspruch.

**Was habe ich als Arbeitgeber davon?**

Sie übernehmen Verantwortung für unser Land! Zudem kommen Ihre Mitarbeiter mit vielen neuen Erfahrungen zurück ins Unternehmen. Kompetenzen wie Führungsstärke, Entscheidungsstärke auch in kritischen Situationen und Teamfähigkeit gehören zum Soldatenleben dazu. Davon und von vielen Weiterbildungsmöglichkeiten kann auch die Arbeit im zivilen Beruf profitieren. Und Sie als Unternehmen können für die Unterstützung der Bundeswehr sogar ausgezeichnet werden: Werden Sie „Partner der Reserve“!

[www.reservistenverband.de](http://www.reservistenverband.de)